

Prüfungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Prüfung für den Jagdschutzdienst (Aufsichtsjäger-Wiederholungsprüfung)

ABT10-10821/2026

29.07.2026

Gemäß § 1 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung der Prüfung für den Jagdschutzdienst, haben sich die Prüfungswerber schriftlich um die Zulassung zur **Wiederholungsprüfung** zu bewerben.

Gemäß § 34 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes werden zur Prüfung nur Personen zugelassen, die die Pächterfähigkeit (Jagdkartenbesitz durch 5 abgelaufene Jagdjahre) besitzen.

Das **Ansuchen ist bis zum 27. September 2026** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, (E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at) einzubringen. Verspätet eingelangte Gesuche können für die **ab 27. Oktober 2026** stattfindende **Wiederholungsprüfung** nicht berücksichtigt werden.

Die Einladung zur Aufsichtsjäger-Wiederholungsprüfung ergeht mit gesonderter Verständigung. Dieser wird ein Zahlschein in Höhe von € 154,70 (Prüfungs- und Stempelgebühr) beigelegt und ist der Nachweis über die Einzahlung zur Prüfung mitzubringen.

Die Vorsitzende der Prüfungskommission

Mag.^a Gabriela Marinič-Rigelle

elektronisch gefertigt